

Vereinsatzung

des

Fördervereins *Europäisches Fachzentrum Moor und Klima (EFMK)*

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Europäisches Fachzentrum Moor und Klima“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode einzutragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Diepholzer Moorniederung und unmittelbarer Umgebung soweit ein inhaltlicher Bezug besteht. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Europäischen Fachzentrums Moor und Klima (EFMK), auch Moorwelten genannt. Ziel ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Zentrums, insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Konkret bedeutet dies:

- ✓ **Förderung von Projekten des Moor- und Klimaschutzes;** Beteiligung und Initiierung von Projekten des Moor- und Klimaschutzes. Finanzielle Beteiligung an Projektanträgen und Antragstellung bei einschlägigen Förderfonds. Sicherung und Ausbau des praktischen Moorschutzes für revitalisierte und vor allem noch zu revitalisierende Moorflächen im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz, die Klimarelevanz auf den Aufbau von nachwachsenden Rohstoffen und Erlebbarkeit durch Besucher des EFMK.

- ✓ **Förderung des EFMK als Ansprechpartner für alle Fachfragen der Moorrevitalisierung und damit verknüpfter Klimarelevanz;**
Informationsbereitstellung zur Hochmoor- und Niedermoorrenaturierung und deren Klimawirkungen, Vernetzung über das europäische Netzwerk der Partner aus Forschung, Wissenschaft und Praxis.
 - ✓ **Förderung der Kooperation des EFMK im Bereich Hoch- und Niedermoorrenaturierung;**
Erfahrungsaustausch unter Ökologen, Planern und Praktikern, gemeinsame Entwicklung und Durchführung vernetzter Moorschutzprojekte.
 - ✓ **Förderung der Kooperation des EFMK mit anderen Stellen im Bereich der Bewirtschaftung von organischen Böden auf Hoch- und Niedermoorstandorten;**
Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf sumpfigen Standorten (Paludikultur) als Alternative zur Verwendung von Torfsubstraten.
 - ✓ **Förderung des EFMK als Anlaufstelle für Fachpublikum und Naturinteressierte;**
Förderung des Aufbaus von Angeboten zur Vermittlung und zum Transfer des im EFMK vorhandenen Fachwissens.
 - ✓ **Förderung der aktiven Einbindung der Bevölkerung;**
Schaffung von Brücken zwischen der wissenschaftlichen und praktischen Ebene einerseits und der Bevölkerung, den Medien und der Wirtschaft andererseits. Aufbau eines außerschulischen Lernortes für Kinder und Erwachsene.
 - ✓ **Förderung der Ausstellung im EFMK;**
Finanzierung und Weiterentwicklung der Ausstellung und ihrer Objekte.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Überschussanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Weder ein Mitglied noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Vereinsziele von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.
- 2) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres erklärt werden.
- 4) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 – Beitragsleistung

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 2) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht dessen Stimmrecht für die Dauer des Verzuges.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat zu der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. §9 (1) bleibt unberührt.

- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
† In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Aufnahme von Darlehen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahreszuwendungen (Beitragsordnung)
 - f) Bestellung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren sowie deren Abberufung
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h) Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überwiesen werden
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu a), d), g), h) und k) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu allen anderen Angelegenheiten bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 7) Anträge, über die eine Entscheidung in der Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dieser muss die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung von den Anträgen in Kenntnis setzen.
- 8) Über den Verlauf jeder Sitzung ist von dem Vorsitzenden oder von einem von ihm Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.



§ 7 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschluss über Beitragsermäßigung in begründeten Fällen
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Für Vorstandssitzungen gilt § 6 Abs. 1, 5, und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist mindestens 7 Tage beträgt. Diese kann in dringenden Fällen auf 48 Std. gekürzt werden.

§ 8 – Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 - Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz, zweckgebunden für den Moorschutz, zu.



§ 10 - Änderung der Satzung

Redaktionelle Änderungen und solche, die das Amtsgericht Diepholz bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitglieder müssen über die Änderungen informiert werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. März 2011 in Kraft.

